

Preis 0,60 Euro



DER STADT JENA · 14.3/21 32. Jahrgang

14. April 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeinverfügung der Stadt Jena zur Fortführung des Betriebs der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Schulen bei hoher Inzidenz

108.9

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat. Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 14. April 2021 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 15. April 2021)

■ JENA LICHTSTADT. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena

14.04.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung

der Stadt Jena zur Fortführung des Betriebs der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Schulen bei hoher Inzidenz

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen Eindämmung Coronavirus SARS-CoV-2 weiteren der Ausbreitung des (Thüringer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO-) i. V. m. der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 09.04.2021 (Fundstelle: https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-04-09_TMBJS-Allgemeinverfuegung_Kita_Schule_Jugendhilfe.pdf) i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThurVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen, die an die Stelle der Allgemeinverfügung vom 13.04.2021 tritt:

- 1) Zur Vermeidung der Schließung aufgrund hoher Infektionsinzidenz
 - der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18.12.2017,
 - der staatlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29.07.1993 sowie
 - der Schulen in freier Trägerschaft
 - auf dem Gebiet der Stadt Jena werden in Abstimmung mit dem für den Infektionsschutz zuständigen Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien (TMASGFF) nach Maßgabe der Ziff. 5.1. und 5.2. der Allgemeinverfügung des TMBJS vom 09.04.2021 folgende Maßnahmen verfügt:
 - a) Alle Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, die eine Betreuung in einer der genannten Einrichtungen in Anspruch nehmen, und alle Schüler und Schülerinnen, für die Präsenzunterricht stattfindet, sollen an den kostenfreien Selbsttestangeboten der jeweiligen Einrichtung zum Ausschluss einer Covid-19-Infektion teilnehmen. Die Organisation der Selbsttestangebote bleibt den jeweiligen Einrichtungen überlassen. Die Stadt Jena leistet bei der Beschaffung von Testmaterialien Unterstützung, soweit eine kurzfristige Ausstattung durch den Freistaat nicht gewährleistet werden kann.
 - b) Jeder Gruppe in den genannten Einrichtungen ist ein fester Raum zuzuweisen. Soweit dies aus organisatorischen Gründen, wie bei Räumen für Fachunterricht oder Gemeinschaftsräumen, nicht möglich ist, darf jeweils lediglich eine Nutzung durch eine Gruppe erfolgen. Zwischen Gruppenwechseln ist eine Lüftungspause von mindestens 5 Minuten zu lassen. Auf Freiflächen ist eine strikte Gruppentrennung zwingend umzusetzen, geeignet sind die Gewährleistung eines Abstands von mindestens 5 Metern zwischen den Gruppen oder klar erkennbare physische Abgrenzungen.
 - c) Es besteht ein Betretungsverbot der Einrichtungen für Eltern und andere einrichtungsfremde Personen, soweit das Betreten für den Betrieb der Einrichtung nicht zwingend erforderlich ist.
 Das Betreten durch einrichtungsfremde Personen ist nur zulässig bei Nachweis eines Antigenschnelltests mit negativem Testergebnis. Sollte das Betreten an einzelnen Tagen erfolgen, darf die Durchführung des Tests nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Sofern das Betreten über den Zeitraum von einer Woche erfolgt (z.B. Eingewöhnung), muss die Testung an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen der Woche durchgeführt werden. Den vorgenannten Antigenschnelltests steht jeweils ein PCR-Test mit negativem Ergebnis gleich, der nicht älter als 48 Stunden sein darf.



- d) Das Singen (Einzelgesang, Duett, Chor) und der Instrumental-unterricht mit Aerosol-Emissionen sowie der Sport- und Schwimmunterricht in geschlossenen Räumen sind untersagt.
- 2) Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind alle Kinder, Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungs- und Sorgeberechtigte sowie das gesamte Personal in den genannten Einrichtungen.
- 3) Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.
- 4) Mit dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung vom 13.04.2021 aufgehoben.
- 5) Die Regelungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und der Allgemeinverfügung des TMASGFF vom 09.04.2021 in der jeweils geltenden Fassung blieben unberührt, soweit hier nichts Abweichendes angeordnet wird. Gleiches gilt für die übrigen jeweils gültigen Allgemeinverfügungen der Stadt Jena.
- 6) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach 15.04.2021 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 24.04.2021. Abweichend davon treten die Regelungen unter Ziff. 1 a) und b) am 16.04.2021 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Jena, Fachdienst Recht, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 01_06 (1. OG) – nach telefonischer Vereinbarung – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr eingesehen werden.

Die Begründung kann ferner unter jena.de/corona eingesehen werden.

UnternehmerInnen können sich für weitere Informationen an jenawirtschaft.de/coronahilfe wenden.

Jena, den 14. April 2021

Stadt Jena DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Oberbürgermeister)

(Siegel)

